

11. Januar 1943

Herrn

Prof. Dr. Swoboda

P r a g

Karls-Universität, Kunsthistorisches

Seminar

Sehr verehrter Herr Professor,

vor nahezu einem Jahr, Ende Februar 1942 übergab ich dem

Präsidenten des Reichsinstituts, Herrn Prof. Stengel eine klei-

ne Aufstellung, wie ich meinen rechtsgeschichtlichen Anteil an

der Prachtausgabe des "Brünner Schöffebuches" gestalten wollte.

Ich nehme an, daß er dies Ihnen damals gleich weitergeleitet hat,

nachdem aus seiner persönlichen Rücksprache mit Ihnen nichts ge-

worden war.

Ich bin nun mit meinem Manuskript soweit fertig. Auf die

allgemeinen Fragen nach illustrierten Rechtshss bin ich nicht

eingegangen, da das wohl richtiger in das Vorwort des Präsi-

denten gehört. Ebenso wenig habe ich etwas über die ganze Ausstat-

tung des Codex gesagt. Von den 17 Miniaturen habe ich 13 verwen-

det und zwar in folgender Reihenfolge:

Tafel 14 : Das Bildnis des Johannes.

" 1 : Den Richter in der Verhandlung, in Verbindung mit

" 16 : den Begriff des justus iudex.

" 13 : Den Richter mit den Parteien.

" 11 : Den Richter bei der Abnahme eines Schwures.

" 15 : Die Beratung der Schöffen.

" 5 : Gerichtsfreie Tage.

" 6 : Du sollst nicht stehlen, für Strafrecht verwendet in
Verbindung mit

" 4 : Du sollst nicht töten.

" 17 : Den Schmerzensmann, verwendet für Verletzungen, d.h.
Strafrecht." 10 : Susannageschichte, verwendet für Prozessrecht für
und gegen Frauen, Ehe recht, Ehegüterrecht, in Ver-
bindung mit

" 8 : der Eheschließung.

" 8 und 12 : Du sollst nicht ehebrechen, verwendet für Ehe-
bruch und Ehescheidung.